

Antragsbereich B / Antrag 2*Antragsteller: UB Augsburg**Empfänger: Bundesparteitag, Landesparteitag***B2: Antrag auf Änderung der Förderrichtlinien des Programms Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)**

Die Richtlinien zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS erhalten folgende Anpassungen:

- 5 • Die tatsächlichen Kosten der Vollzeitstelle der Sozialpädagog*innen werden vollständig vom Freistaat übernommen. Die Bezahlung erfolgt weiterhin analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen (Diplom/Bachelor).
- 10 • Weder Schulart, Schulgröße noch der (zu geringe) Anteil der Schüler*innen mit Migrationshintergrund sind Ausschlussgründe für die Bewilligung einer Förderung. Grundsätzlich sind alle staatlich anerkannten Schulen unabhängig von der Trägerschaft förderfähig, d.h. auch private Schulen.
- 15 • Bei bis zu 200 Schüler*innen ist eine halbe Kraft verpflichtend und ab 400 Schüler*innen eine Vollzeitkraft. Pro weitere 400 Schüler*innen ist eine weitere halbe Kraft verpflichtend. Besteht an Schulen Bedarf für Jugendsozialarbeit, der über der mit der Schulgröße korrespondierenden Anzahl an JaS-Kräften liegt, so wird bedarfsabhängig mindestens eine weitere halbe JaS-Stelle bewilligt. Diese weiteren JaS-Stellen sind durch den besonderen pädagogischen Bedarf an Brennpunktschulen nötig.
- 20 • Bereits bestehende Stellen von Jugendsozialarbeiter*innen an Schulen – die bisher vollständig von den Kommunen getragen werden – sind förderfähig.

Begründung

25 Aufgrund einiger gesellschaftlicher Faktoren wurde JaS bedarfsgerecht ausgebaut. Zu diesen Faktoren zählen: doppelte Berufstätigkeit, ein steigender Medienkonsum sowie die Verlagerung der Erziehungsaufgabe vom Elternhaus in die Schule.

30 Jedoch kam es in den vergangenen Jahren kam es zu einer Ausweitung kommunaler Verantwortlichkeiten. Diese Zunahme stellt die Kommunen vor erhebliche organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Durch eine vollständige Kostenübernahme des JaS-Programms durch den Freistaat können Kommunen in Bayern finanziell entlastet werden.

**Überweisung
an Landtags-
fraktion & SGK**

35 Eine Kostenübernahme durch den Freistaat ist darin begründet, dass Ju-
gendsozialarbeit an Schulen auch eine klare staatliche Aufgabe ist. Denn
die Schulen in Bayern liegen im Verantwortungsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Zudem ist in Art. 1 des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
40 festgeschrieben, dass die Schule einen „Bildungs- und Erziehungsauftrag“
besitzt. Somit liegt Schulsozialarbeit sowohl im Verantwortungsbereich der
Kommunen, als auch der Bayerischen Staatsregierung. Daraus leitet sich
auch eine finanzielle Verantwortung der kostenstärkeren Landesebene ab.
Zudem ist die Kommune lediglich Sachaufwandsträger der Schulen und
45 nicht für Personalkosten zuständig. Mit der Übernahme des Großteils der
Kosten für Sozialpädagog*innen an Schulen, findet eine unrechtmäßige
Verlagerung der Kosten auf die Kommunen statt.

Bisher erfolgt lediglich eine Teilfinanzierung des JaS-Programms durch
50 den Freistaat Bayern. Im Rahmen dieses Programms beteiligt sich das
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit einem
Festbetrag von 16.360 Euro pro Vollzeitstelle einer*s Sozialpädagogin*en an
ausgewählten Schulstandorten. Diese finanzielle Beteiligung erfolgt nur für
Mittelschulen, Förderschulen und Berufsschulen mit „gravierenden sozialen
55 und erzieherischen Problemen“, d.h. nur unter Nachweis eines erhöhten
Jugendhilfebedarfs sowie an Grundschulen mit einem Migrationsanteil von
mind. 20%.

Der Festbetrag von 16.360 Euro pro Vollzeitäquivalent , mit dem sich der
60 Bayerische Freistaat beteiligt, ist seit Beginn des Programms im Jahr 2003
nicht gestiegen, obwohl seitdem die Personalkosten gestiegen sind. Die
Gesamtkosten für eine Vollzeitstelle einer*s staatlich anerkannten Sozi-
alpädagogin*en auf rund 55.000 bis 60.000 Euro im Jahr. Damit trägt der
Freistaat aktuell nur etwa ein Viertel der Personalkosten pro Stelle.

65 Gefördert wird an der Schule eine halbe oder eine ganze Stelle eine*r
Sozialpädagog*in. Laut der „Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit
an Schulen – JaS“ können nur „[a]n besonders belasteten Schulen oder
an Volksschulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern [sic!] [...]“
70 ausnahmsweise auch bis zu zwei Stellen der JaS besetzt werden“. Dabei sind
bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
von dieser Förderung bisher ausgeschlossen.

Die Förderung von Realschulen erfolgt im Rahmen des JaS-Programms nur
75 in Einzelfällen. Im Jahr 2016 waren nur 14 von insgesamt 1.154 Einsatzorten
des JaS-Programms (= rund 855 Vollzeitstellen) Realschulen. Eine Förderung
von Gymnasien erfolgt im Rahmen des JaS-Programms bisher nicht und das
obwohl 40% der Schüler*innen in Bayern ein Gymnasium besuchen. Damit
sind die betroffenen Schüler*innen von sozialpädagogischer Betreuung mit
80 Förderung der bayerischen Landesregierung ausgeschlossen.

Allerdings unterscheiden sich die sozialen und familiären Anforderungen
für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht
maßgeblich an den verschiedenen weiterführenden Schularten. Sowohl
85 an Mittelschulen, als auch an Realschulen und Gymnasien ist die Schü-
ler*innenschaft heterogen. Je nach individueller Problemlage benötigen die
Jugendlichen Hilfeleistung bei Mobbing, Suchterkrankungen, Essstörungen,
Integration, Inklusion, familiären Problemen usw.